

Beschlüsse des Prüfungsausschusses

für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
- Duisburger Prüfungsordnung -
(Zeitraum: Juli 2009 - Juni 2011)

Die folgenden Beschlüsse des PA kommen für eine Veröffentlichung in Frage (überwiegend chronologisch sortiert):

- Nach Prüfungsordnung werden Studierende, welche ihr Vordiplom in Erziehungswissenschaft absolviert haben und nun in den BA der Uni DUE wechseln wollen (§ 8.6 der Prüfungsordnung BA) ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das 5. Fachsemester eingestuft.

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass entsprechende AntragstellerInnen im 5. und 6. Fachsemester insgesamt noch drei Module belegen müssen. Welche Module absolviert werden müssen, ist im Einzelfall zu entscheiden, vor dem Hintergrund der im Grundstudium belegten Veranstaltungen. Nicht belegt werden muss das für diesen Zeitraum vorgesehene Modul 11 (Institution und Profession – Praktikum), da Studierende mit Vordiplom in Erziehungswissenschaft ein Praktikum absolviert haben. Der Prüfungsausschuss beauftragt den Vorsitzenden mit der Prüfung dieser Fälle.

(Beschluss vom 15.07.2009)

- Aus Anlass eines konkreten Falls bestätigt der Prüfungsausschuss die Regelung der Prüfungsordnung, wonach ein nachträglicher Wechsel des Wahlpflichtfaches (hier: BWL/Psychologie) im Rahmen des Diplom-Studienganges nicht vorgesehen ist.

(Beschluss vom 21.10.2009)

- Aus gegebenem Anlass bekräftigt der Prüfungsausschuss, dass (§17 (2) der Diplomprüfungsordnung (Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomprüfung), so zu verstehen ist, dass die Anmeldungen zu den einzelnen Fachprüfungen in der Regel erst dann erfolgen kann, wenn alle geforderten Leistungsnachweise vorliegen.

(Beschluss vom 21.10.2009)

- Die langjährige Berufstätigkeit kann als Äquivalent zum Wahlpflichtfach anerkannt werden.

(Beschluss vom 21.10.2009)

- Bezüglich der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (Schreiben des Prorektors für Studium & Lehre) stellt der Prüfungsausschuss fest, dass Lehrende in Seminaren zu Beginn eine formal zu überprüfende Anwesenheitspflicht erläutern und begründen müssen.

(Beschluss vom 21.04.2010)

Nach der Prüfungsordnung führt der Täuschungsversuch durch ein Plagiat nicht automatisch zur Exmatrikulation. Der Prüfungsausschuss schlägt ein Verfahren vor, wonach beim erstmaligen Erkennen eines Plagiats die entsprechende Prüfungsleitung mit „nicht bestanden“ zu bewerten ist. Für den Wiederholungsfall behält sich der Prüfungsausschuss ein anderes Vorgehen vor.

Um den Ablauf so gewährleisten zu können, soll ein standardisiertes Meldeverfahren für Plagiate eingeführt werden, das das Führen einer Liste der nachgewiesenen Plagiatsfälle ermöglicht, auf die alle Prüfungsberechtigten Zugriff haben. Die Liste wird im Prüfungsamt verwaltet.

(Beschluss vom 16.06.2010)

Beschlüsse zur Prüfungsberechtigung

Aus gegebenem Anlass hat der Prüfungsausschuss mit Blick auf die jeweiligen Prüfungsordnungen Regelungen für Prüfungsberechtigungen in den Studiengängen Diplom Erziehungswissenschaft und BA Erziehungswissenschaft bekräftigt bzw. konkretisiert. Demnach gilt:

- Generell werden PrüferInnen vom Prüfungsausschuss bestellt.
- Für das Diplomstudium:

Diplomarbeiten dürfen in der Regel nur von HochschullehrerInnen als ErstgutachterInnen betreut werden.

Der/die Zweitgutachter/in kann auch ein/e Lehrbeauftragt/e oder wiss. Mitarbeiter/in sein.

Für mündliche Prüfungen gilt, dass der/die Prüfer/in mindestens die Promotion haben muss.

(Beschlüsse vom 21.04. und 16.06.2010)